

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Heidelberg Rohrbach

Aufgrund von von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 3 des Förderalismusreform-Begleitgesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. S.2098) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 08. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Gebiet beiderseits der Rathausstraße im Stadtteil Rohrbach, welches sich:

im Süden von der Straße „Burnhofweg“,
im Osten von der Straße „Siegelmauer“,
im Norden von der „Achim-von-Arnim-Straße“ bis zur
„Römerstraße / Karlsruher Straße“ im Westen erstreckt,

wird förmlich als Sanierungsgebiet „Heidelberg Rohrbach“ festgelegt.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches wird gemäß § 142 Absatz 4 ausgeschlossen, weil sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich sind und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird (vereinfachtes Verfahren).

Die Genehmigungspflicht nach § 144 bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heidelberg, den

Beate Weber
Oberbürgermeisterin